

Allgemeine Verkaufsbedingungen der next system Vertriebsges.m.b.H.

Stand: Dezember 2015

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) finden als vereinbarter Vertragsbestandteil auf alle zwischen der next System Vertriebsges.m.b.H., Strohbogasse 4, 1210 Wien, Österreich, FN: 209521w, Handelsgericht Wien, UID: ATU51685804 (im Folgenden next) und ihren Abnehmern und Auftraggebern (im Folgenden AG) geschlossenen Verträge Anwendung, soweit nicht durch gesonderte schriftliche Vereinbarung von diesen abgewichen wird. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die den nachstehenden AVB auch nur teilweise widersprechen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart. Wird ohne ausdrücklichen Widerspruch zu Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern ein Angebot des AG angenommen, etwa durch tatsächliche Vertragserfüllung, kann daraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass next solche Geschäftsbedingungen angenommen hat. Soweit sich in einer gesonderten Vereinbarung oder den nachstehenden AVB keine Regelung findet, gilt ausschließlich das dispositives Recht. Abweichungen von dispositiven Recht in den Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1. Angebote und Vertragsabschluss

1.1 Anfragen und Angebote

Alle Angebote von next sind stets freibleibend und unverbindlich. Angebote von next verstehen sich – sofern sie keine ausdrückliche Erklärung darüber enthalten, dass eine Annahme durch den AG bewirkt werden kann – als bloße Einladungen zur Angebotslegung durch den AG. Grundlegende Voraussetzung der Annahmefähigkeit eines Angebotes von next ist außerdem in allen Fällen, dass dieses schriftlich (Email oder Fax genügen) erfolgt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der AG an sein von ihm abgegebenes Angebot für die Dauer von 2 Wochen ab dessen Zugang an next gebunden. Sollte next das Angebot des AG nicht während dieser Frist annehmen, berechtigt dies den AG nicht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welcher Art auch immer.

1.2 Annahme/Erklärungen

Die Annahme von Angeboten durch next erfolgt ausschließlich schriftlich (Email oder Fax genügen). Erklärungen von next die nicht von der Geschäftsführung oder einem Prokuristen getätigt werden sind nie verbindlich, wenn sie eine Verpflichtung von über € 100.000,- bewirken würden.

1.3 Kostenvoranschläge

Auf Anfrage des AG erstellte Reparaturkostenvoranschläge sind entgeltlich und verpflichten den AG zur Leistung eines angemessenen Entgelts sowie dem Ersatz von Aufwendungen von next. Komponenten oder Systeme ohne Gewährleistungsanspruch werden von next system kostenpflichtig repariert. Als Pauschale für den Kostenvoranschlag wird ein Betrag von EUR 100,00 (exklusive USt) verrechnet. Dieser Betrag entfällt bei einem folgenden Reparaturauftrag. Der bei der Reparatur entstehende Arbeitsaufwand wird mit einem Stundensatz von EUR 65,00 (exklusive USt) verrechnet (exklusive Material). Sofern in solchen Kostenvoranschlägen nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt ist, sind diese unverbindlich und ohne Gewähr.

1.4 Preise

Im Zweifel verstehen sich die vereinbarten Preise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich alle von next angebotenen Preise unter Zugrundelegung der Klausel „EXW“ (Incoterms 2010) am von next genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von next ist. Allfällig durch next zu erbringende Überstunden sowie die Kosten der Verpackung sind im Preis nicht enthalten. Es sind weder die Dokumentation zur gelieferten Ware oder Dienstleistung noch irgendwelche Eigentums- und Nutzungsrechte an dieser Dokumentation im Preis enthalten, es sei denn, es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart. Wenn nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind im Preis auch keine über die zur vertragsgemäßen Nutzung unbedingt erforderlichen Immaterialgüterrechte, wie insb. Patent-, Urheber-, Design-, Geschmacks- sowie Gebrauchsmusterrechte, an den Lieferungen oder Leistungen von next enthalten. Der AG erwirbt eine bloße nicht-exklusive und streng auf den unmittelbaren Vertragszweck beschränkte Werknutzungsbewilligung.

next behält sich eine der Wertveränderung der Wechselkursschwankung entsprechende Preiserhöhung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der vertragsmäßigen Erfüllung Wechselkursschwankungen von mehr als 5 % auftreten.

2. Anfechtung von Verträgen

Sowohl die Anfechtung als auch die Anpassung von Verträgen wegen Irrtums durch den AG ist ausgeschlossen. Die Anfechtung oder Anpassung von Verträgen durch den AG aus dem Grunde der Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsänderungen

Jegliche Änderungen der zwischen next und dem AG geschlossenen Verträge einschließlich dieses Schriftformvorbehalts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Email oder Fax genügen) und, wenn die dadurch für next entstehende Zusatzverpflichtung den Wert von € 50.000,- übersteigen würde, der Unterschrift der Geschäftsführung oder eines Prokuristen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

4. Eigentumsvorbehalt/Forderungszession

next behält sich ausdrücklich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung des AG vor. Mit der Entgegennahme der von next angebotenen Lieferungen und Leistungen durch den AG erklärt sich der AG mit diesem Eigentumsvorbehalt jedenfalls einverstanden. Der AG ist bis auf Widerruf ermächtigt, die von next gelieferten Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, es sei denn, er befindet sich gegenüber next im Zahlungsverzug. Der AG tritt schon jetzt die ihm aus der Veräußerung von Vorbehaltgut zustehenden Forderungen gegen seine Vertragspartner einschließlich aller Nebenforderungen an next ab. Der AG ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderungen an next unverzüglich unter Angabe von Höhe, Rechtsgrund, Schuldner, Zessionar und Datum der Zession in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken und next hiervon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen von next hat der AG diesen Vermerk nachzuweisen. Der AG darf über solche abgetretenen Forderungen nicht verfügen, solange next noch offene Forderungen gegen ihn aus welchem Rechtsgrund auch immer hat. Sollte der Käufer des Vorbehaltsguts auf ein Abtretungsverbot bestehen, so darf der AG einen Vertrag nur dann abschließen, wenn er von next ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Sollte ein Verkauf der Vorbehaltware gegen Barzahlung erfolgen, so ist der AG verpflichtet, die vereinnahmten Barmittel gesondert von eigenen und fremden Barmitteln aufzubewahren und next darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie einen entsprechenden Vermerk in den Geschäftsbüchern vorzunehmen. Soweit nach den obigen Bestimmungen ein Eigentumsvorbehalt zugunsten next besteht, hat der AG weiters seinen Käufer schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Ware im Eigentum von next steht und der Käufer nicht berechtigt ist, die Ware weiter zu veräußern. Der AG hat alle Waren an denen ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von next besteht unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers ausreichend zu versichern und tritt schon jetzt allfällige Ansprüche aus Beschädigung dieser Waren an next ab. Sofern next berechtigterweise aus welchem Grund auch immer vom Vertrag zurückgetreten ist, ist next berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort in Besitz zu nehmen, wo auch immer diese sich befinden. Der AG hat next hierzu das Betreten seiner Räumlichkeiten zu gestatten und next an der Mitnahme nicht zu hindern.

5. Vertragserfüllung und Verzug

5.1 Erfüllungsort

Sofern nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Erfüllung durch next „EXW“ (Incoterms 2010) am von next genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von next ist.

5.2 Erfüllungszeit

Sofern zwischen next und dem AG nicht ein anderer Erfüllungszeitpunkt oder eine bestimmte Zeitspanne ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, wird next den Vertrag binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfüllen. Sofern die Erfüllung durch Bereitstellung am von next genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von next ist, erfolgt, hat der AG die Abholung zu dem von next genannten Zeitpunkt zu veranlassen, ansonsten Annahmeverzug eintritt. next wird dem AG einen solchen Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage zuvor bekannt geben. Hat next ohne Nennung eines Zeitpunkts die Bereitstellung des Vertragsgegenstands bekannt gegeben, so ist eine Abholung bei sonstigem Annahmeverzug binnen sieben Tagen durch den AG zu veranlassen. Sollte aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen next und dem AG ein Versand des Vertragsgegenstands erfolgen, so trägt der AG die Gefahr für die Versendung. Die Lieferung gilt in diesem Fall als bewirkt, sobald der Vertragsgegenstand das Lager von next verlassen hat.

5.3 Fälligkeit der Zahlung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis oder die sonstige geschuldete Gegenleistung fällig, sobald der AG die von next bereitgestellte Ware erstmals übernehmen kann. Sollte nach Maßgabe des Punktes 5.2 eine Versendung durch next schriftlich vereinbart worden sein, so tritt die Fälligkeit mit Übergabe an den Transporteur ein.

5.4 Verzugszinsen

Für den Fall dass der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, ist next berechtigt, ab dem ersten Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 0,05% pro Kalendertag zu fordern. Sollte dem AG aus welchem Rechtsgrund auch immer aus dem Vertragsverhältnis eine Forderung gegen next zustehen, so gelten für diese Forderung Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr als vereinbart.

5.5 Lieferverzug

Wird für next absehbar, dass die Erfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich sein wird, so kann next den AG davon in Kenntnis setzen. Für diesen Fall ist der AG verpflichtet, die Erfüllung auch innerhalb einer von next festgesetzten angemessenen Nachfrist zu akzeptieren, ohne dass der AG Anspruch auf Ersatz irgendwelcher Schäden oder Kosten hat. Sollte auch nach dieser angemessenen Nachfrist keine Erfüllung durch next erfolgen, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz nach Maßgabe der in diesen AVB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen zu verlangen.

Im speziellen Fall von Umständen wie unvorhergesehenen Ereignissen und höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, behördliche Anordnungen, sonstige Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, etc.), die next oder deren Lieferanten betreffen und die nicht durch next zu vertreten sind, ist next für die Dauer solcher Umstände und, soweit diese die Lieferfähigkeit von next beeinträchtigen, von ihrer Leistungspflicht befreit. In den vorgenannten Fällen ist next ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass Ersatz eines etwaigen Schadens verlangt werden kann, wenn next die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist.

5.6 Folgen des Annahmeverzugs

Sollte der AG die von next nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AVB gehöri angeboten Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin annehmen, so ist next berechtigt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort zurückzutreten, oder am Vertrag festzuhalten und den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des AG zu lagern. Die nicht rechtzeitige Übernahme des Vertragsgegenstands bewirkt jedenfalls den Übergang der Gefahr auf den AG. Der AG hat im Falle des Annahmeverzugs alle next hierdurch entstandenen Schäden, welcher Art auch immer, zu ersetzen.

5.7 Folgen des Zahlungsverzugs

Sollte der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so ist next nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag sofort zurückzutreten. Für den Fall dass next bekannt wird, dass sich die finanzielle Situation des AG maßgeblich verschlechtert hat, über den AG ein Konkursverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wurde, ist next berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Falls weitere Lieferungen oder Leistungen durch next vereinbart sind und der AG aushaftende Verbindlichkeiten gegenüber next hat, so besteht keinerlei weitere Liefer-/Leistungsverpflichtung von next für die Dauer des Zahlungsverzugs.

5.8 Übertragung der Erfüllung

next ist berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

5.9 Sorgfaltsmaßstab next

next legt gemäß § 347 UGB bei allen ihren unternehmerischen Tätigkeiten die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers an den Tag. Ein darüber hinaus gehender Sorgfaltsmaßstab gilt nicht für next, es sei denn, es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

6.1 Mängelrüge

Im Falle von Mängeln an den von next gelieferten Waren oder Leistungen hat der AG diese Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe des Mangels zu rügen, bei sonstigem Verlust aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

6.2 Gewährleistung

next steht bei berechtigterweise beanstandeten Mängeln an den gelieferten Waren oder Leistungen ein Wahlrecht zu, innerhalb von next festgesetzter und angemessener Frist von zumindest 14 Tagen entweder Verbesserung oder Austausch vorzunehmen. Der AG kann weitergehende Rechte nur dann geltend machen, wenn next innerhalb der festgesetzten Frist weder Verbesserung noch Austausch vornimmt. Die Kosten der Verbesserung oder des Austauschs werden von next getragen, der AG verpflichtet sich jedoch, die Waren soweit dies zumutbar ist, zum Zwecke der Verbesserung oder Austausch an einen von next genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von next ist, zu übersenden, am Ort der Verbesserung oder des Austauschs auch wieder zu übernehmen oder abholen zu lassen, und die Kosten hierfür selbst zu tragen. Die Frist für Verbesserung oder Austausch beginnt erst mit Einlangen der Ware am besagten Ort der Verbesserung oder des Austauschs. Sollte sich nach

Überprüfung durch next herausstellen, dass die Ware mangelfrei war, so hat der AG next alle im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Kosten zu ersetzen. Erst wenn next dem gerechtfertigten Begehren des AG, Verbesserung oder Austausch vorzunehmen nicht fristgemäß nachkommt, kann der AG Preisminderung oder Wandlung verlangen. Wandlung kann der AG jedoch nur dann verlangen, wenn der Mangel nicht geringfügig ist und auch dann nur im Umfang der mangelhaften Leistungsteile unter Aufrechterhaltung des restlichen Vertrages.

6.3 Haftungsbeschränkung

Abgesehen von Personenschäden haftet next für Schäden nur, sofern ihr Vorsatz oder krass-grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Beweislast für ein Verschulden von next trifft unter Ausschluss des § 1298 ABGB den AG. Eine weitergehende Haftung von next als jene für den Schaden an der Sache selbst, wie insbesondere für mittelbare Schäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG, Mangelfolgeschäden, Verzugsschäden, entgangenen Gewinn und für Aus- und Einbaukosten, Reisespesen, Transportkosten, Fehlersuchkosten ist jedenfalls ausgeschlossen.

6.4 Reihenfolge von Gewährleistung und Schadenersatz

Vorerst kann der AG nur Gewährleistung geltend machen. Schadenersatz steht dem AG nur nach Maßgabe der in diesen AVB genannten Haftungsbeschränkungen zu und nur für den Fall, dass die Gewährleistung fehlschlägt.

6.5 Verjährung von Gewährleistung und Schadenersatz

Die Verjährung aller Gewährleistungsrechte beginnt zum in Punkt 5.2 genannten Zeitpunkt. Dies gilt gleichermaßen für Teillieferungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab diesem Zeitpunkt.

Allfällige Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber innerhalb von 18 Monaten ab Schadenseintritt.

6.6 Produkthaftung

Falls next von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden sollte, so ist AG verpflichtet next diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn der Anspruch aus einem Produktfehler resultiert, der durch den AG verursacht wurde, insbesondere durch unsachgemäße Handhabung, Lagerung Transport.

7. Verbot der Aufrechnung

Soweit nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist eine Aufrechnung gegen Ansprüche von next mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

8. Besichtigung und Einsichtnahme

Soweit nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der AG nicht berechtigt in welcher Form auch immer in den Geschäftsbetrieb von next Einsicht zu nehmen oder diesen zu besichtigen, insb. ist der AG nicht berechtigt, Einsicht in die Liefer- und Leistungserbringung (insb. auch Dokumentation) zu nehmen und die Räumlichkeiten von next zu besichtigen.

9. Entsorgung

Der AG verpflichtet sich, für die geeignete Entsorgung aller im Zusammenhang mit den übernommenen Waren anfallenden Abfälle und Altöle zu sorgen und hierfür selbst aufzukommen. next ist nicht verpflichtet, Abfälle, die in Zusammenhang mit den gelieferten Waren zurückbleiben, zurückzunehmen.

Der AG hat selbst für die Entpflichtung aller übernommenen Verpackungen zu sorgen, einen ARA-Servicevertrag abzuschließen und die Kosten hierfür selbst zu tragen. Soweit der AG seine Verpflichtungen aus diesem Punkt der Geschäftsbedingungen verletzt, ist der AG verpflichtet, next alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen und next vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Kosten der Entpflichtung durch den AG sind in den vereinbarten Preisen bereits enthalten.

10. Geheimhaltungsverpflichtung

10.1 Vertraulichkeit

Der AG ist verpflichtet, sämtliche von next erhaltenen Informationen, Dokumente oder Daten, und solche, die ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten Dritten weder mitgeteilt noch sonst wie zugänglich werden. Insbesondere hat der AG auch seine Computersysteme entsprechend dem Stand der Technik so sicher zu gestalten, dass der Zugriff auf etwa beim AG gespeicherte Daten von next Dritten nicht möglich ist. Dasselbe gilt auch für die von AG genutzten elektronischen wie sonstigen Kommunikationsformen. Alle Eigentums-, Urheber und sonstigen Rechte an sämtlichen von next erhaltenen Informationen, Dokumenten und Daten verbleiben bei next. Der AG ist lediglich dazu berechtigt, die ihm bekannten Informationen, Dokumente und Daten im unbedingt erforderlichen Umfang zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verwenden. Sollte der AG gegen eine der genannten Verpflichtungen verstoßen, so hat er next für die dadurch entstandenen Schäden oder Nachteile, welcher Art auch immer diese sein mögen, völlig schadlos zu halten.

10.2 Reichweite der Geheimhaltungsverpflichtung

Der AG ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsvereinbarung auch auf seine Mitarbeiter sowie auf dritte Unternehmen, welche an der Leistungserbringung mitwirken, zu überbinden.

10.3 Offenlegung des Vertragspartners

Der AG ist ohne schriftliche Zustimmung von next nicht berechtigt, die Geschäftsverbindung die zwischen ihm und next besteht Dritten in welcher Form auch immer offen zu legen. next hingegen ist jederzeit berechtigt, die Geschäftsverbindung zum AG Dritten gegenüber auch öffentlich in welcher Form auch immer bekannt zu geben und zu diesem Zweck auch die Firmenbezeichnung und das Firmenlogo des AG zu benutzen.

10.4 Weitergeltung der Geheimhaltung

Diese Geheimhaltungsverpflichtung des AG endet nicht mit der Abwicklung des Geschäfts sondern besteht auch danach für einen Zeitraum von 10 Jahren weiter.

11. Verwendung von Incoterms

Soweit in diesen AVB die Incoterms zur näheren Konkretisierung der Geschäftsabwicklung herangezogen werden, gelten diese nur insoweit, als in diesen AVB nichts Gegenteiliges geregelt ist. Sollte in einer nach diesen AVB zulässigen Zusatzvereinbarung zwischen next und dem AG die Anwendung von Incoterms vereinbart werden, so sind jedenfalls die Incoterms 2010 gemeint. Auch diese sind nur insoweit wirksam, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AVB in Widerspruch stehen.

12. Datenschutz / Elektronische Kommunikation

Die Person des AG betreffende Daten, die next im Rahmen der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gegeben werden, werden von next oder einem von next beauftragten Dienstleister im gesetzlich zulässigen Rahmen (Datenschutzgesetz, DSGVO 2018) zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses verwendet, insbesondere verarbeitet und gespeichert.

Der AG stimmt der Kontaktaufnahme durch next mit Mitteln der elektronischen Kommunikation im Sinne des § 107 TKG zu welchem Zweck auch immer ausdrücklich zu.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen gültig. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausnahmslos österreichisches materielles Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder damit in Zusammenhang stehende Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.